

## S a t z u n g

### Verband Sächsischer Nephrologen

#### § 1

##### Name und Sitz des Verbandes

Der Verband trägt den Namen "Verband sächsischer Nephrologen". Der Sitz des Verbandes ist Leipzig. Nach Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Leipzig lautet der Name des Vereins: "Verband sächsischer Nephrologen e.V."

#### § 2

##### Zweck des Verbandes

Der "Verband sächsischer Nephrologen" versteht sich als Zusammenschluß und Interessenvertreter der in ambulanten und klinisch stationären Einrichtungen nephrologisch tätigen Ärzte im Freistaat Sachsen. Seine Aufgabenstellungen entsprechen in wesentlichen Grundsätzen denen der "Deutschen Arbeitsgemeinschaft für klinische Nephrologie e.V.", mit der er eng zusammenarbeitet.

Der "Verband sächsischer Nephrologen" hat folgende Ziele:

1. Förderung und Koordinierung des Erfahrungsaustausches, der Weiterbildung und der gedeihlichen kollegialen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nephrologie, der Dialyse und der Nierentransplantation in Sachsen.
2. Förderung des Informationsaustausches über medizinische, technische und organisatorische Probleme zwischen klinischen nephrologischen Einrichtungen bzw. Praxen.
3. Förderung der Fort- und Weiterbildung auf allen Gebieten der klinischen Nephrologie für Ärzte, Pflege- und Hilfspersonal.
4. Erfassung des Bestandes und des regionalen Bedarfes nephrologischer Einrichtungen im Freistaat Sachsen.
5. Beratung von Krankenhausträgern, kassenärztlichen Vereinigungen, Versicherungsträgern, kommunalen und staatlichen Stellen und Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Kontaktpflege mit anderen medizinischen Gesellschaften in Fragen der klinischen Nephrologie, Dialyse und Transplantation.
6. Meinungsaustausch und Koordination mit den Patientenverbänden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der "Verband sächsischer Nephrologen" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder im Freistaat Sachsen auf dem Gebiet der Nephrologie und/oder Dialyse tätige Arzt werden.

Das Aufnahmegesuch muß von zwei Mitgliedern befürwortet werden und ist über den Schriftführer schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Das Mitglied des Verbandes hat in der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Beratungs- und Stimmrecht.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird nach vorheriger Abstimmung in der Mitgliederversammlung vom Vorstand festgelegt.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod des Mitglieds,
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand drei Monate vor Ende des Jahres mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres,

3. durch Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn einem Mitglied die Berechtigung zur Berufsausübung entzogen worden ist oder wenn es in grober Weise gegen die Ziele und Aufgaben des Verbandes verstößt.

Gegen den Ausschluß ist Beschwerde zulässig, welche innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheids über den Schriftführer an den Vorstand einzureichen ist. Dem Betroffenen muß Gelegenheit gegeben werden, vom Vorstand, oder, auf seinen Antrag hin, auch von der Mitgliederversammlung gehört zu werden. Erscheint dann der Betroffene nicht, oder äußert sich nicht innerhalb von vier Wochen, muß der Vorstand der Mitgliederversammlung darüber Bericht geben, die alsdann entscheidet.

## § 7

### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind: der Vorstand,  
die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer, der gleichzeitig als Schatzmeister das Vermögen des Verbandes verwaltet.

Von den Vorstandsmitgliedern ist jedes alleinberechtigt, den Verband sowohl gerichtlich, als auch außergerichtlich zu vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren in getrennten Wahlgängen aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Wahl muß schriftlich und geheim erfolgen; Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; andernfalls ist die Wahl zu wiederholen. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Vorstand sollte möglichst je ein Vertreter der drei Regierungsbezirke des Freistaates Sachsen vertreten sein.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorsitzende ist der Mitgliederversammlung der "Deutschen Arbeitsgemeinschaft für klinische Nephrologie e.V." zur Wahl als Landesvertreter für den erweiterten Vorstand dieser Arbeitsgemeinschaft vorzuschlagen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand erstellt den Jahrestätigkeitsbericht des Verbandes sowie den Jahresabschluß und vertritt diese vor der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen und Tagungen Gäste zulassen und einladen. Er kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder beauftragen, sowie Arbeitskreise einsetzen. Er kann die Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen delegieren.

Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied kann Einsicht in diese Protokolle nehmen. Der Vorstand hat die Mitglieder über seine Tätigkeit zu informieren.

## § 9

### Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Als Terminzeitraum sind die ersten vier Monate des Kalenderjahres vorzusehen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 30 v.H. der Mitglieder dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer durch Schreiben an sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagungsordnung und, wenn Satzungsänderungen beantragt werden mit Darlegung der Änderungsvorschläge anzukündigen.

Anregungen und Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich über den Schriftführer einzureichen.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, sofern nichts anderes festgelegt oder beantragt ist. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über nicht auf der Tagungsordnung stehende Themen kann beraten, darf jedoch nicht beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte:

1. Wahl von Vorstandsmitgliedern,
2. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
3. Festsetzung der Jahresbeiträge,

4. Abnahme der Rechnungslegung nach Prüfung der Kassenführung durch zwei bis drei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Verbandsmitglieder,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festlegung des nächsten Tagungsortes und der Thematik,
7. Ausschluß eines Mitgliedes.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muß und die wesentlichen Punkte der Diskussion wiedergeben soll. Das Protokoll muß vom Vorsitzenden und den Stellvertretern sowie dem Schriftführer unterschrieben werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Einblick in dieses Protokoll zu erhalten.

#### § 10

##### Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit der Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke auf dem Gebiet der klinischen Nephrologie zu verwenden hat.

Leipzig, den 21.05.1991